

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Abgeordneten Ursula Haubner
und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (110 d. B.) über die Regierungsvorlage (77 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz und das Bundespflegegeldgesetz geändert werden (Sozialrechts-Änderungsgesetz 2007 – SRÄG 2007)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die im Titel genannte Regierungsvorlage in der Fassung des Ausschussberichtes wird wie folgt geändert:

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. In Artikel 1 Teil 2 lauten die Ziffern 18 und 19:

„18. In § 607 Abs. 12 entfällt die Wendung „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007“.
19. In § 607 Abs. 12 entfallen die beiden letzten Sätze.“

2. In Artikel 2 Teil 2 lauten die Ziffern 5 und 6:

„5. In § 298 Abs. 12 entfällt die Wendung „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007“.
6. In § 298 Abs. 12 entfallen die beiden letzten Sätze.“

3. In Artikel 3 Teil 2 lauten die Ziffern 10 und 11:

„10. In § 287 Abs. 12 entfällt die Wendung „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007“.
11. In § 287 Abs. 12 entfallen die beiden letzten Sätze.“

Begründung:

In der vergangenen Legislaturperiode wurden wesentliche Schritte in Richtung einer wirksamen, gerechten und fairen Sozialpolitik gesetzt und der abschlagsfreie Pensionsantritt mit 55/60 Jahren im Rahmen der Langzeitversichertenregelung der sog. „Hacklerregelung“ ermöglicht. Mit der vorgesehenen Verlängerung der abschlagsfreien „Hacklerregelung“ bis zum Jahr 2010 wird jedoch keine dauerhafte Lösung für einen abschlagsfreien vorzeitigen Zugang für Langzeitversicherte gefunden. Es sollte aber gewährleistet werden, dass schwer arbeitende Menschen, welche die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen dauerhaft früher und ohne Abschläge in Pension gehen können. Denn gerade im Pensionssystem sind klare und verlässliche Regelungen für den Pensionszugang und die Pensionshöhe wichtig. Daher wird vorgeschlagen die Verlängerung der Bestimmungen nur für wenige Jahre durch einen unbegrenzten abschlagsfreien Pensionszugang nach 45 Arbeitsjahren zu ersetzen.

